

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

29. September 2008

-per Fax-

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Ermittlungsgericht und Grundbuchamt
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen

Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 27 Blatt 970);
Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1097);
Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627)
und 1 Ks 31 Js 24914/O1 und 1 GS 526 – 534 des Jahres 2001 und 1 Gs 547/O1, 1 Gs 548/O1 und 1 Gs 549/O1

habe ich bereits mit Schreiben vom 25. September 2008 die Eintragung mehrerer Widersprüche ins Grundbuch gefordert.

Zusaetzlich zu meinen Forderungen vom 25.09.2008, fordere ich betreff Band 27 Blatt 970 die Eintragung eines Widerspruchs von Anfang an gegen die Löschung vom 03.08.2005 der Aufassungsvormerkung für die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH, Eschenlohe; (gemaess Bewilligung vom 01.06.2001 – URNr. 961/Notar Dr. Keilbach, Passau -; eingetragen am 29.06.2001) sowie die Eintragung eines Widerspruchs von Anfang an gegen die Anordnung der Zwangsverwaltung vom 07.09.2004. Ausserdem ist ein Widerspruch von Anfang an gegen die VN 444 (eingetragen am 25.05.1977) und VN 459 (eingetragen am 27.07.1977) einzutragen. Betreff VN 444 möchte ich anführen, dass dieser mir nicht vorliegt. Den VN 459 habe ich am 26.09.2008 von Ihnen erhalten. Zwecks Umstellung von Hausnummern auf Strassennamen wurden mir ebenfalls am 26.09.2008 zwanzig Seiten übergeben.

Die **Begründung** meiner Forderungen:

Aus den mir am 26.09.2008 vorgelegten zwanzig Seiten (betreff Umstellung von Hausnummern auf Strassennamen) ergibt sich, dass erst in der Zeit vom 25.08.1988 bis 29.02.1989 eine Ermittlungs-Niederschrift zur erstmaligen Anlegung des Bestandsverzeichnisses für die Ortsstrasse Mühlstrasse als Strassennummer 34 angelegt wurde. Das heisst, schon danach hat bis 29.02.1989 die Mühlstrasse schon gar nicht als offizielle Strasse bestanden. Schon aus diesem Grunde ist ihr geführtes Grundbuch von Anfang an zu berichtigen. Dann kommt noch hinzu, dass die Anlegung dieses Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang damit zu sehen ist, dass die gesamte Mühle vor Eschenlohe (bis heute rein landwirtschaftlich) damals als Baugebiet ausgewiesen werden sollte. Nach Einspruch meines Vaters wurde dieser Plan jedoch zurückgezogen. Es wurde dann nichtig das sogenannte Sonderbaugebiet „Raut“ (dessen Voraussetzung ein bestehendes Baugebiet war, das es bis heute nicht gibt!) ausgewiesen, dessen gerichtliche Beseitigung ich bereits im Jahr 2007 forderte. Dann kommt noch hinzu, dass mir bis heute keine Widmung der „Mühlstrasse“ als öffentliche Strasse vorliegt und weder ich, noch mein Vater, noch meine Mutter einer etwaigen Widmung der „Mühlstrasse“ zugestimmt haben. Auch haben weder ich, noch mein Vater, noch meine Mutter auf kein einziges Wegerecht verzichtet und weder mir, noch meinem Vater, noch meiner Mutter ist ein Wegerecht genommen worden. Im Klartext bedeutet dies, dass es sich bei der Mühlstrasse (diese heisst richtigerweise: Mühlgasse) um keine öffentliche Strasse handelt, sondern um den Privatweg meines Vaters. Dieses Eigentum kann ihm gar nicht entzogen werden. Selbst die Gemeinde Eschenlohe musste bereits 2005 eingestehen, dass die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7

nicht mit Wasser und Abwasser an die Gemeinde Eschenlohe angeschlossen sind (siehe anliegendes Schreiben vom 27.01.2005 der Gemeinde Eschenlohe an Herrn Retzer). Die Gemeinde Eschenlohe unterschlaegt, dass auch die Fl.-Nr. 1086 nicht mit Wasser und Abwasser an die Gemeinde Eschenlohe angeschlossen ist. Auf der Fl.-Nr. 1086 steht das Haus-Nr. 25. Darüber besteht die eigene Wasser-/Abwasserversorgung der Mühle vor Eschenlohe. Das Haus-Nr. 25 ist von der Gemeinde Eschenlohe unabhængig und hat mit dieser nichts zu tun. Die Gemeinde Eschenlohe ist der Nachbar zur Mühle vor Eschenlohe. Den von der Gemeinde Eschenlohe angegebenen Bescheid vom 7. Dezember 2004 habe ich nicht erhalten. Da die Mühle vor Eschenlohe nicht an die Gemeinde Eschenlohe angeschlossen ist, die Mühlstrasse 40, Eschenlohe, nicht existiert und die Mühlstrasse keine öffentliche Strasse ist, kann die Gemeinde Eschenlohe (weder direkt noch über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt) auch keine Gebühren für Verbesserung/Erneuerung der Mühlstrasse

verlangen. Noch dazu ist die Mühlstrasse 2001, 2002, 2003 und 2004 weder verbessert noch erneuert worden. Hier liegen falsche Tatsachenbehauptungen der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vor. Ich habe keinen einzigen Cent/Pfennig der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt bzw. der Gemeinde Eschenlohe für ihre nicht existenten Forderungen bezahlt. Es liegt bis heute keine Widmung der Mühlstrasse vor. Die Mühlstrasse 40 konnte und kann somit nicht ins Bestandsverzeichnis aufgenommen werden. Die Mühlstrasse 40 existiert nicht, ist rein illegal und von der Rechtsordnung her gar nicht zulaessig.

Noch dazu stellt der vorgelegte VN 459 eine reine Faelschung dar. So heisst es eingangs in diesem VN 459: „Alter Bestand nach Kataster“ und „Neuer Bestand: Neubauten“. Jetzt ist es aber so, dass im gesamten letzten Jahrhundert bis heute kein einziger Neubau auf der Fl.-Nr. 1086 erstellt wurde. Es liegt für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nur der Plan von 1917 für die Erbauung eines Kamines und Wölbung des Stalles für Herrn Joh. Huber (Haus-Nr. 25) vor. Dies ist der letzte und einzige rechtsgültige Bauplan. Das Bauernwohnhaus-Nr. 25 selbst ist über 400 Jahre alt und hat Bestandsschutz. Eine Anlegung von „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ist gar nicht möglich und gesetzlich ausgeschlossen.

Selbst nach dem Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid vom 25.06.1970 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen (Anlage 2) ist die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ rein landwirtschaftlich (also das Haus-Nr. 25) mit einem Einheitswert von DM 5.000.-. Das heisst, es kann 1977 gar kein Neubau vorliegen! Ich haette nie bezüglich zweier Wohnhaeuser ins Grundbuch eingetragen werden dürfen. Das Gemeinderecht haette nie gelöscht werden dürfen!

Auch ist es so, dass mein Vater Hans Georg Huber (*1942) bis heute seine Landwirtschaft auf den Flaechen, die Sie als Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe führen, betreibt. Ich arbeite in dieser Landwirtschaft voll mit.

Da es keinen Rechtsgrund gibt, ein Grundbuch ohne die Kataster zu führen, wie es der VN 459 vorgibt, ist zwingend das alte Grundbuch über das Ihnen bereits vorliegende Grundsteuerkataster von 1928 des Amtsgerichts Garmisch, des Finanzamtes Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber zu führen, und zwar über meinen Vater als Alleineigentümer. Bei allem Anderen handelt es sich um Betrug und um eine reine Faelschung.

Meinen Forderungen ist daher unverzüglich, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die tatsaechlichen Ausführungen meiner Eingaben vom 7. Januar 2008, vom 11. Januar 2008, vom 14.01.2008, vom 15.01.2008, vom 22.01.2008, vom 23.01.2008, vom 26.02.2008 und vom 17.03.2008.

Auch hat Ihnen die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH mit Schreiben vom 01.02.2005, vom 02.05.2007, 20.02.2007, 04.03.2007, 07.03.2007 und 12.03.2007 u.a. an das Nachlassgericht die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Zwischenzeitlich ist herausgekommen und nachgewiesen, dass es für die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 weder einen Plan für ein Gaestehaus (1957), für einen Gasthof (1890) und für ein Appartementhaus (1975) gibt, sondern nur den Plan von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25. Dieses

Objekt habe ich nie erhalten und habe ich nie belastet.

Ich verweise auf den Beschluss des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen vom 3. November 1951 (Az.: XV 208/1951). Selbst daraus geht eindeutig hervor, dass den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25, zuerst mein Vater und danach ich erhalten muss.

Das heisst, Sie und die Gemeinde Eschenlohe waren und sind zur Abaenderung der Erbfolge nicht berechtigt. Das heisst, Sie haetten ein Grundbuch „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (eine nicht existente Scheinnummer) überhaupt nicht anlegen dürfen.

Noch dazu ist mein Vater nach §§ 19 II, 53ff. Reichserbhofgesetz Alleineigentümer des gesamten Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe. Das heisst, auch die Anlegung der Grundbücher Band 31 Blatt 1116 und Band 31 Blatt 1117 ist sittenwidrig und nichtig. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Angelegenheit mit Hans Georg Huber (*1942) abzuklaeren und nicht über mich.

Die Eintragung der von mir geforderten Widersprüche von Anfang an ist unverzüglich vorzunehmen .

Nach meiner notariell beglaubigten Streichung (URNr. 77/2003 der Notarin Brigitte Schulz aus Wolgast) vom 12.02.2003 bezüglich der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ waeren Sie bereits im Februar 2003 verpflichtet gewesen, mich zu streichen, das Grundbuch über Haus-Nr. 25 und über den Alleineigentümer Hans Georg Huber (*1942) zu führen. Sie haben meinen Antrag auf Streichung vom 12.02.2003 liegen gelassen, ohne ihn zu vollziehen. Schon dies ist rechtsmissbraeuchlich.

Nach tatsaechlicher Grundbuchführung über das Haus-Nr. 25 ist auch ein Obduktionsgutachten betreff Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen; + 2001) zu erstellen. Durch Ihre illegale und nichtige Grundbuchführung vereiteln Sie bis heute die Erstellung eines gültigen Obduktionsgutachtens betreff Anna Katharina Huber (*1918). Dies akzeptiere ich nicht und nehme ich nicht hin.

Abschliessend weise ich noch darauf hin, dass aus meinen heutigen Ausführungen sehr gut die Befangenheit des Ermittlungsgerichts Garmisch-Partenkirchen (der Vorsitzende dieses Gerichts ist Herr Pritzl) sowie von Frau Rechtspflegerin Schlieck hervorgeht, da solche Umstaende nie passieren haetten dürfen, und zwar, dass ich bis heute nichtige Verfahren über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ am Hals habe und bis heute trotz rechtskraeftigen Freispruchs und der aufgetretenen Fakten nicht öffentlich rehabilitiert bin, sondern nach wie vor ausgehend von Behörden und Gerichten und Medien übelst verleumdet und mit nichtigen Verfahren verfolgt werde. Dies ist s o f o r t abzustellen.

Da das Bauernwohnhaus-Nr. 25 einen Buchwert von DM 1.- und einen Einheitswert von 5.000.- DM hat und ich der Nicht-Eigentümer bin, beanspruche ich Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang.

Schadensersatzansprüche behalte ich mir vollkommen vor.



(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Gemeinde Eschenlohe vom 27.01.2005 an Herrn Retzer (2 Seiten)

Anlage 2: Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid vom 25.06.1970 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen

Gemeinde Eschenlohe

Murnauer Str. 1, 82438 Eschenlohe

Tel. 0 88 24 / 2 21 - Fax 0 88 24 / 89 56

Dienststunden: Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr



Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Gemeinde Eschenlohe, Murnauer Straße 1, 82438 Eschenlohe

Herrn
Dipl.-Ing. (FH) Oleg Retzer
Hauptstr. 47

88179 Oberreute

Fax-Nr. 0 66 25-54 39

Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt

☎ 0 88 41 / 67 12 - 0 ☎ Fax: 0 88 41 / 67 12 - 44

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 - 16:00 Uhr

Sachbearbeiter: Herr Gratz

☎ 0 88 41 / 67 12 - 22 ☎ Fax: 0 88 41 / 67 12 - 43

EMAIL: kaemmerer@ohlstadt.de

Bankkonten:

Sparkasse GAP BLZ 703 500 00 Kto. 77 57

VR-Bank GAP BLZ 703 900 00 Kto. 13 64 68

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Hr. Gratz/MK/Sg20

Bitte stets angeben:

PK-

Datum:

27.01.2005

Zwangsversteigerung der Flur-Nummern: 1088, 1086 und 1088/7

Noch ausstehende bzw. noch nicht berechnete Beiträge für die vorstehenden Flur-Nummern

Sehr geehrter Herr Retzer,

die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass für die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 noch keine Wasser- und Abwasserbeiträge in Rechnung gestellt wurden.

Nach den derzeit gültigen gemeindlichen Satzungen sind für diese unbebauten Grundstücke, wenn die Erschließung mit Wasser und Abwasser abgeschlossen ist, noch folgende Beiträge zu entrichten:

1.) **Fl.-Nr. 1088**

Wasserversorgung:

Grundstücksfläche	1.230 m ² à 2,00 €	2.460,00 €
Vorläufige Geschoßfläche 30 %	369 m ² à 7,50 €	2.767,50 €
		5.227,50 €
	+ 16 % MWST.	836,40 €
		6.063,90 €

Abwasserbeseitigung:

Grundstücksfläche	1.230 m ² à 0,70 €	861,00 €
Vorläufige Geschoßfläche 30 %	369 m ² à 18,50 €	6.826,50 €
		7.687,50 €

- 2 -

2.)	Fl.-Nr. 1088/7		
	<i>Wasserversorgung:</i>		
	Grundstücksfläche	706 m ² à. 2,00 €	1.412,00 €
	Vorläufige Geschoßfläche 30 %	211,80 m ² à. 7,50 €	1.588,50 €
			<u>3.000,50 €</u>
		+ 16 % MWST.	<u>480,08 €</u>
			<u>3.480,58 €</u>
	<i>Abwasserbeseitigung:</i>		
	Grundstücksfläche	706 m ² à. 0,70 €	494,20 €
	Vorläufige Geschoßfläche 30 %	211,80 m ² à. 18,50 €	3.918,30 €
			<u>3.918,30 €</u>
			<u>4.412,50 €</u>

Im übrigen verweisen wir auf die geführten telefonischen Gespräche und den noch offenen Straßenausbaubeitrag in Höhe von 30.305,66 € lt. Bescheid vom 07. Dezember 2004.

Für eventuelle weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i. A.

Graz

- Kämmerer -
VG Ohlstadt

Garmisch-Partenkirchen

Finanzamt
 Gemeinde Eschenlohe
 Aktenzeichen 119/1/1/20
 (Bitte bei allen Eingaben angeben)

Garmisch-Partenkirchen 25. Juni 1970
 Fernsprecher: 3491/93
 Sprechstunden: 8-12 Uhr

Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid

Heute
Georg Küber sen.
8116 Eschenlohe
Mischlk. 40

Wert — Art — Zurechnung — Fortschreibung —
 Nachfeststellung
 Fortschreibungs — Neu — Nach — Veranlagung

A. Einheitswertfeststellung

1. Der Einheitswert für den leeren Betrieb an Eschenlohe, Mischlk. 40
 ausschließlich des beim Betrieb vorhandenen Grundbesitzes, der — Mietwohnzwecken — gewerblichen Zwecken — dient
 wird zum 1. Januar 1967 auf 5.100,- DM festgestellt.

Grund: Flächenabgänge durch Überlassungen

2. a) Eigentümer des Betriebes (bei Zurechnungsfortschreibung auch bish. Eigentümer angeben):

Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM	Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM
<u>Küber Georg sen., Eschenlohe, Mischlk. 40</u>	<u>1/1</u>	<u>5.100,-</u>			

b) Im Falle der Verpachtung des Betriebes: Anteil des Verpächters DM (abger.) Anteil des Pächters DM (abger.)
 Bei mehreren Eigentümern: Dieser Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Mitseigentümer.

3. Der Betrieb ist ein — kein — zu ein Anteil Betriebsgrundstück und gehört zum gewerblichen Betrieb.

4. Ermittlung des Einheitswertes:

a) Bewertung im Regelfall: landw. gen. Fläche 2,3648 ha × 680,- DM (ha-Satz) 1.607,- DM
 forstw. gen. Fläche 2,2900 ha × 340,- DM (ha-Satz) 782,- DM
 ergibt 4.118,- DM

Abschlag — Zuschlag wegen Gemeindericht (wie bisher) 1.000,- DM
 ergibt 5.118,- DM
 festgestellter Einheitswert (abgerundet) 5.100,- DM

b) Mindestbewertung:
 aa) Wohnungswert DM (Jahresmiete) DM (Mehrfachfalter) DM
 bb) Wirtschaftswert

landw. gen. Fl. ha × DM (ha-Satz) DM
 abzügl. 20 v. H. für Wohnräume DM
 forstw. gen. Fl. ha × DM (ha-Satz) DM
 ha × DM (ha-Satz) DM

ergibt DM
 Abschlag — Zuschlag — wegen DM
 ergibt DM
 festgestellter Einheitswert DM

B. Grundsteuermeßbetragsveranlagung

1. Der Einheitswert beträgt nicht mehr als 10 000 DM
 8 v. T. von 7.600,- DM = 40,- DM
2. Der Einheitswert beträgt mehr als 10 000 DM
 10 v. T. von DM = DM
 davon abzuziehen für die ersten 10 000 DM des Einheitswertes 20,- DM DM
3. **Grundsteuervergünstigung** nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1965 (BSB1 1965 I S. 604)
 Neugeschaffene **steuerbegünstigte** Wohnungen und Räume
 Begünstigt sind:
 vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....
 festgesetzter Grundsteuermeßbetrag 40,- DM
67,60 DM

4. Bisheriger Grundsteuermeßbetrag
5. **Zerlegung**
 Gemäß Abschnitt 92 Absatz 2 der Grundsteuerrichtlinien vom 10. April 1954 sind die Grundsteuermeßbeträge landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Ausmäckerflächen, die innerhalb einer Gemeinde 15 ha übersteigen, zu zerlegen.
 Der Betrieb erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Gemeinden mit Ausmäckerflächen von mehr als 15 ha. Der Steuermeßbetrag ist daher nach dem Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen (§ 36 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung). Es entfallen

auf die Gemeinde	von der Gesamtfläche ein Teil von ha	vom gesamten Einheitswert ein Teil von DM	vom gesamten Steuermeßbetrag ein Teil von DM	von dem bisherigen gesamten Steuermeßbetrag entfielen ein Teil von DM

6. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Feststellungs- bzw. Festsetzungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. **Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.**
7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten **anzuzeigen** (§ 165 e Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.

